

TAGUNG

Planen, Bauen für Alle



Bozen, 29.10.2014

Landesgesetz Nr.7 vom 21.05.2002 – Art.3

Beratungs- und Dokumentationsstelle

Bei der Landesabteilung Sozialwesen ist die Beratungs- und Dokumentationsstelle über architektonische Hindernisse eingerichtet, die folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Sie führt Studien, Untersuchungen und Erhebungen über die in Südtirol vorhandenen architektonischen Hindernisse durch;
- b) Sie fördert Sensibilisierungs- und Informationstätigkeiten, welche der Erreichung der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes dienen;
- c) Sie fördert entsprechende Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Erreichung der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes dienen;

Landesgesetz Nr.7 vom 21.05.2002 – Art.3 Beratungs- und Dokumentationsstelle

- d) Sie übt einen technischen Beratungsdienst für öffentliche Körperschaften, für die im Bauwesen tätige Freiberufler und für Privateigentümer von Gebäuden, Bauten und Anlagen, die den technischen Vorschriften über die architektonischen Hindernisse unterliegen, aus;
- e) Sie sammelt nützliche Unterlagen über die geltenden Rechtsvorschriften sowie über die angewandten oder anwendbaren baulichen und technischen Lösungen, durch welche die Benutzbarkeit und Zugänglichkeit der Gebäude verbessert werden können;
- f) Sie überprüft und meldet etwaige Übertretungen der Rechtsvorschriften zur Überwindung oder Beseitigung der architektonischen Hindernisse.

Sensibilisierung

- a) Zukünftige Planer und Techniker
- b) Techniker, Planer und Bauleiter
- c) Kondominiumsverwalter
- d) Handwerker
- e) Gesamte Bevölkerung

Dekret des Landeshauptmannes vom 9. November 2009, Nr. 54 – Art. 8

Übereinstimmungsbescheinigungen und Abweichungen

- Abs. 1: Bei Ausstellung der Baukonzession durch die zuständige Dienststelle ist die Einhaltung der technischen Vorschriften dieser Verordnung zu überprüfen.
- **Abs. 2: Bei Umbauarbeiten sind die Abweichungen zulässig, wenn für bestimmte Tragwerks- und Anlagenteile eine technische oder urbanistische Unmöglichkeit nachgewiesen wird oder ein Schutz von Gütern aufgrund ihres künstlerischen und geschichtlichen Werts erforderlich ist.**
- Abs. 3: Die Abweichungen lt. Abs. 2 werden von der für die Ausstellung der Baukonzession oder der urbanistischen Konformitätserklärung zuständigen Dienststelle, nach Einholen eines Gutachtens der Landesabteilung Familie und Sozialwesen gewährt. Für Arbeiten von Landesinteresse wird das genannte Gutachten vom technischen Landesbeirat ausgestellt, wobei dieser durch den Direktor bzw. die Direktorin der Landesabteilung Familie und Sozialwesen oder eine von ihm bzw. ihr bevollmächtigte Person ergänzt wird.

Dekret des Landeshauptmannes vom 9. November 2009, Nr. 54 – Art. 8

Übereinstimmungsbescheinigungen und Abweichungen

- Abs. 4: Die leitende bzw. die verantwortliche Person des zuständigen Amtes muss bei Ausstellung der Benutzbarkeitserklärung oder einer gleichwertigen Bescheinigung für das Bauvorhaben feststellen, ob dieses unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Beseitigung von architektonischen Hindernissen ausgeführt wurde. Zu diesem Zweck muss beim Eigentümer der Liegenschaft oder beim Inhaber der Baukonzession eine Erklärung der Bauleitung angefordert werden, womit die Beachtung dieser Verordnung bescheinigt wird.
- Abs. 5: In den Fällen lt. Art. 16 Absatz 1 wird die Einhaltung der Bestimmungen über die Beseitigung von architektonischen Hindernissen durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Bewilligung und Akkreditierung überprüft. Etwaige Abweichungen werden gemäß Absatz 3 gewährt.

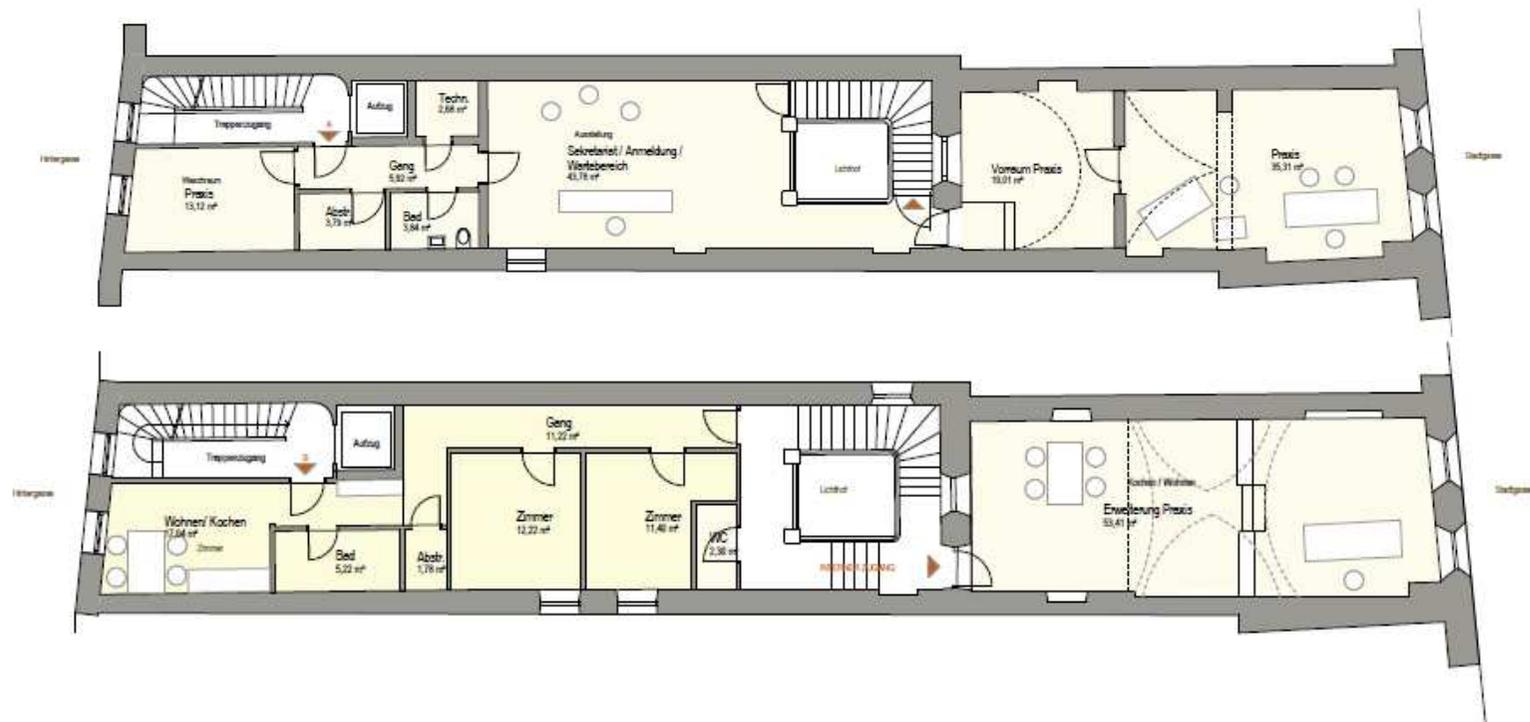
Beispiel: Erweiterung einer bestehenden Arztpraxis in einem denkmalgeschützten Gebäude

Art.16, Abs.1: die Verordnung gilt auch **für Gesundheitseinrichtungen und für im Gesundheitswesen freiberuflich Tätige, auch wenn weder umgebaut noch die Zweckbestimmung geändert wird, und zwar bei:**

- a)
- b) **Erweiterung von Tätigkeiten in bereits bestehenden Gebäuden.**

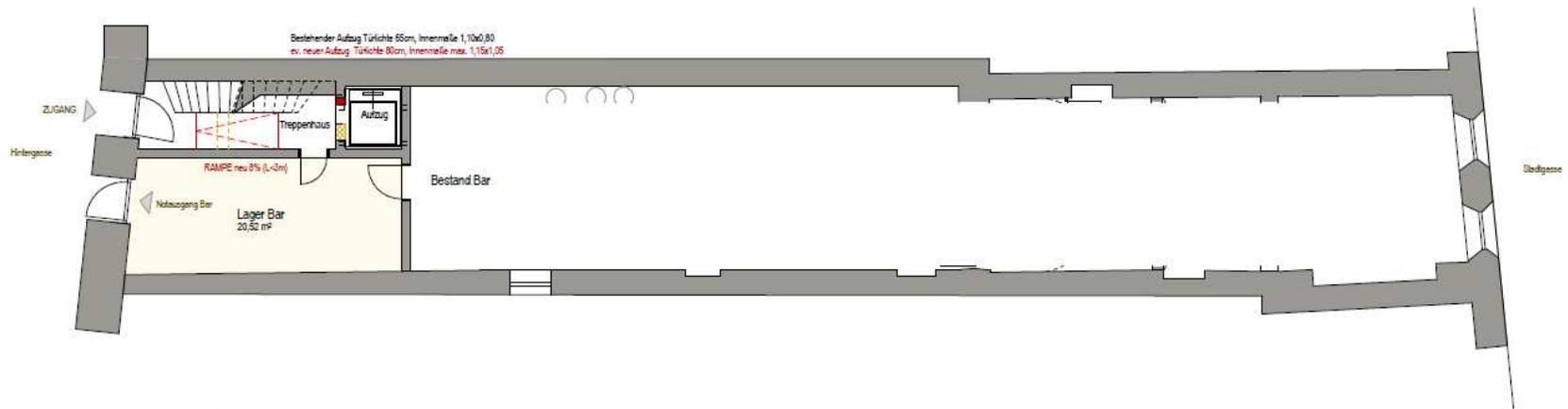
Art.16, Abs.3: **Die Benutzbarkeit der Praxen von im Gesundheitswesen freiberuflich Tätigen muss gewährleistet sein, wobei min. eine öffentliche zugängliche Sanitäreanlage gemäß Art. 44 vorzusehen ist.**

Nach erfolgtem Lokalaugenschein am 17.09.2013 bestätigt dieses Amt, dass der Einbau eines Personenaufzugs im Lichthof bzw. die Installierung eines fixen an der Wand angebrachten Treppenliftes aus denkmalpflegerischer Sicht auszuschließen sind, da sich ein solcher negativ auf den Raumeindruck dieses wichtigen Elementes des historischen und denkmalgeschützten Stadthauses auswirken würde (siehe auch unser Schreiben [redacted]). Aus obgenannten Gründen spricht sich dieses Amt für die Ausstellung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung für die nicht behindertengerechte Zugänglichkeit der neuen Wohneinheiten bzw. Büros in den Obergeschossen des denkmalgeschützten Stadthauses seitens der zuständigen Ämter aus.

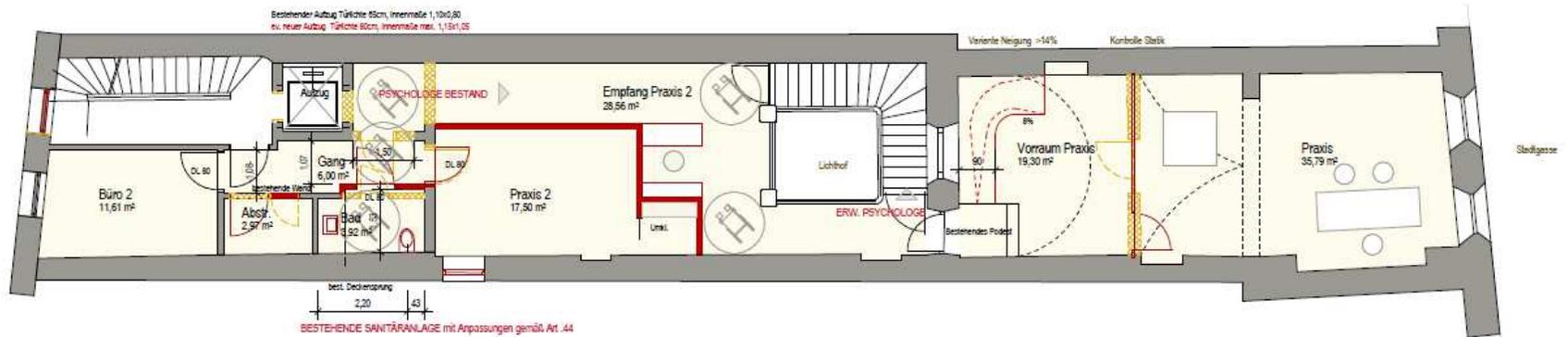


2. Obergeschoss - Endstand

M 1 : 100



ERDGESCHOSS



1.OG - Vorschlag 2

TAGUNG

Planen, Bauen für Alle



Danke für die Aufmerksamkeit

Bozen, 29.10.2014